presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Der Leser einer Tageszeitung sieht in der Überschrift »Zigeuner immer dreister« eine unbegründete Stimmungsmache. Der Artikel selbst berichte über die Festnahme von acht Sinti und Roma und nicht darüber, dass sich eine Einbruchsserie verschlimmert habe. Er beziehe außerdem bestimmte Straftaten in ihrer Machart auf Zigeuner. Verlag und Redaktion der Zeitung bedauern, dass hier nicht ausreichend differenziert wurde. Die Mitglieder der Redaktion werden auf eine sensible Behandlung solcher Themen hingewiesen. (1988)

Der Deutsche Presserat missbilligt diese Berichterstattung, weil sie gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. Er bezieht sich dabei auf Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe erwähnt werden kann. Grundsätzlich aber sollte immer eine sehr differenzierte Abwägung getroffen werden, ob das öffentliche Interesse die Mitteilung rechtfertigt. Der Presserat hält es für anerkennenswert, dass die Zeitung ihrer Erstmeldung eine differenzierende Veröffentlichung folgen ließ. (B 34/88)

Aktenzeichen:B 34/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung